



# Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

10. Jahrgang	10. September 2021	Nummer 11/2021
--------------	--------------------	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
09.09.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 10. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 16. September 2021, 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115	2
10.09.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	3

**Herausgeber:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114, Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: [amtsblatt@ahaus.de](mailto:amtsblatt@ahaus.de), Internet: [www.stadt-ahaus.de](http://www.stadt-ahaus.de)

**Erscheinungsweise:**

nach Bedarf

**Bezug:**

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung eines Bezugsentgeltes von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: [amtsblatt@ahaus.de](mailto:amtsblatt@ahaus.de); zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter [www.stadt-ahaus.de](http://www.stadt-ahaus.de) abgerufen werden.



## Öffentliche Bekanntmachung

### **10. öffentliche/ nicht-öffentliche Sitzung des Rates**

am **Donnerstag, 16.09.2021, 18:00 Uhr**

im **Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115**

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung**

- 1 Einwohner/innenfragestunde
- 2 Erhöhung der Zügigkeit der Irena-Sendler-Gesamtschule zum Schuljahr 2022/2023
- 3 Fragen der Ratsmitglieder
- 4 Mitteilungen der Verwaltung / Sachstand Fraktionsanträge

#### **Nicht-öffentliche Sitzung**

- 1 Vergaben
  - 1.1 Neubau Sporthalle Andreasschule,  
hier: Stahlbauarbeiten
  - 1.2 Neubau Sporthalle Andreasschule,  
hier: Dachdecker- und Fassadenbauarbeiten
  - 1.3 Neubau Sporthalle Andreasschule,  
hier: Aluminiumtüren und -Fenster
- 2 Fragen der Ratsmitglieder
- 3 Mitteilungen der Verwaltung / Sachstand Fraktionsanträge

gez. **Karola Voß**  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III, Az.: 4 13 03**, angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Mit Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgenden Grundstücke zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borken	Ahaus	Wüllen	4	561, 565, 567, 568
Borken	Ahaus	Wessum	62	18, 19

Eine öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für dieses Grundstück wird hiermit nachgeholt.

**Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung **aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.****

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag:

**gez. Thomas Bücking**